



Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) zum Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007 der Fraktionen CDU/CSU und SPD vom 18. Mai 2006 (BT-Drucksache 16/1545)

Der VAMV hält eine grundlegende Änderung der Steuergesetze zum Zweck der Vereinfachung und Verständlichkeit für dringend geboten. Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt diese Zielsetzung jedoch nicht, er greift scheinbar willkürlich einige Punkte aus dem Steuerrecht auf und ändert sie, ohne dass ein nachvollziehbares Gesamtkonzept in Bezug auf weitere Änderungen (z.B. die Erhöhung der Mehrwertsteuer) erkennbar wäre. Zudem führen die geplanten Änderungen zu sozialen Ungerechtigkeiten – die Hauptlast tragen mittlere und untere Einkommen, die hohen Einkommen werden vergleichsweise milde belastet.

Als Interessenvertretung von über 2 Millionen Einelternfamilien nimmt der VAMV hier zur Absenkung der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Steuerfreibeträgen vom 27. auf das 25. Lebensjahr Stellung (§ 32 EStG):

- Die Absenkung der Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld lehnt der VAMV vehement ab. Kindergeld ist die zentrale familienpolitische Leistung - in seiner Zielrichtung neben all den anderen Leistungen ist es die wirksamste familienpolitische Leistung überhaupt. Kindergeld ist die vom Verfassungsgericht vorgegebene Zurückerstattung zuviel gezahlter Steuern. In seiner Höhe hat das Kindergeld noch nicht einmal die (auch vom Verfassungsgericht geforderte, aber politisch nicht eingelöste) maximale Entlastungswirkung des Freibetrags.

Die Gewährung von Kindergeld bis zum 27. Lebensjahr trägt der Lebensrealität heute (vielleicht mehr als früher) Rechnung. Kinder bleiben angesichts der unsicheren wirtschaftlichen Lage und perspektivlosen Arbeitsmarktsituation länger denn je im elterlichen Haushalt wohnen. Jugendliche und junge Erwachsene sind zu einem hohen Prozentsatz arbeitslos, auch nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung. Der Zugang zum Studium wird in vielen Studiengängen durch einen Numerus Clausus erschwert und verzögert sich um Jahre. Zudem werden die Eltern zurzeit durch die Einführung von Studiengebühren zusätzlich belastet. Der Bezug von Bafög ist aufgrund der Koppelung an das Elterneinkommen und der niedrigen Einkommensgrenzen auf eine kleine Zahl von Anspruchsberechtigten beschränkt und ermöglicht damit für die Mehrheit der Studierenden keine wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Elternhaushalt.

Das im Gesetzentwurf vorgetragene Argument, dass in einer „künftig veränderten Bildungsstruktur“ Schulabschlüsse schneller erreicht und ein Studium zügiger beendet werden können, geht angesichts der beschriebenen Verhältnisse völlig ins Leere. Erst wenn die „künftige Bildungsstruktur“ so umgesetzt ist, dass junge Erwachsene sowohl ihre Ausbildung ohne Hindernisse absolvieren können als auch einen qualifizierten, nicht zeitverzögerten Zugang zum Arbeitsmarkt finden,

kann über eine Änderung der Bezugsdauer des Kindergelds politisch nachgedacht werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Absenkung des Bezugsalters lediglich eine von vielen (ungeordneten) Maßnahmen zur Konsolidierung des Bundeshaushalts auf Kosten der Familien.

- Für Alleinerziehende hat die Absenkung der Bezugsdauer für das Kindergeld auf 25 Jahre die Folge, dass sie auch den für die Steuerklasse II relevanten Entlastungsbetrag (§ 24 b EStG), der an die Bezugsdauer für das Kindergeld gekoppelt ist, verlieren. Sie werden in der Folge ab dem 25. Lebensjahr ihres Kindes, das sich noch in Ausbildung befindet und in ihrem Haushalt wohnt, wie Alleinstehende ohne Kinder in der Steuerklasse I besteuert. Der VAMV weist mit Nachdruck auf diese Ungleichbehandlung in der Besteuerung hin und ist nicht bereit, diese Nachteile für Alleinerziehende hinzunehmen.

Fazit: Die Kürzung der Bezugsdauer des Kindergelds ist ein völlig falsches Signal und in ihrer Wirkung sozial ungerecht - zumal die Bundesregierung den zielgerichteten Ausbau wirksamer Instrumente der Familienpolitik auf ihrem Programm stehen hat. Der 7. Familienbericht der Bundesregierung bestätigt dies aktuell: Erst muss die lange wirtschaftliche Abhängigkeit vom Elternhaus geändert werden, bevor der Bezug des Kindergeldes verkürzt werden kann. Kindergeld ist die wichtigste Leistung – es muss in seiner Bezugsdauer erhalten bleiben und in seiner Höhe der Entlastungswirkung durch den Freibetrag angeglichen werden. Die Kürzung der Bezugsdauer um zwei Jahre ist faktisch eine Kürzung des Betrags über die restliche Zeit. Einelternfamilien sind die von Armut am stärksten betroffene Gruppe in der deutschen Bevölkerung – jede Kürzung ihres Einkommens verschärft die sozialpolitische Situation und wirft Folgekosten auf, die den kurzfristigen Einsparungseffekt, wie der Gesetzentwurf ihn vorrechnet, bei weitem übertreffen.

Der VAMV fordert die Koalition aus CDU/CSU und SPD auf, die geplante Änderung zu streichen und die Kindergeldregelung so zu belassen, wie sie gegenwärtig ist.

VAMV-Bundesverband
Hasenheide 70
10967 Berlin
www.vamv.de
29. Mai 2006